



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Junge Chöre Loßburg“ mit Sitz in 72290 Loßburg. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Chor pflegt die Gemeinschaft junger Leute durch den Chorgesang.

Der Chor pflegt auch internationalen Jugendaustausch und führt anerkannte Fahrten zur staatsbürgerlichen Bildung durch. Er pflegt die Zusammenarbeit mit Jugendgruppen anderer Jugendverbände sowie dem Landes- und dem Kreisjugendring.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Sie dient ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zu den genannten Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chores. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte natürliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede



natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Aufnahme in den Verein ist bei der Vorstandschaft schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht den Betroffenen eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Über den Wechsel der Aktiven von Gruppe zu Gruppe entscheidet die Chorleitung. Ebenso über die Aufnahme zu den einzelnen Gruppen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss

zu 1.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

zu 2.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

zu 3.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.



§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben und den öffentlichen Auftritten teilzunehmen. Die Eltern sind gehalten, ihren minderjährigen Kindern die regelmäßige Teilnahme zu ermöglichen und diese darin zu unterstützen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten, welcher jeweils zu dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Termin jährlich fällig wird.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

Voraussetzungen für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den 1. Vorstand oder seinen Stellvertreter einzuberufen oder dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.



Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Loßburg oder schriftliche Einladung einzuberufen. Die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahre. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft und der Chorleitung
- c) Entlastung der Vorstandschaft und des Beirats
- d) Festsetzung des Jahresbeitrags und eventuellen Sonderbeiträgen
- e) Wahlen der gesamten Vorstandschaft und des Beirats
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Falls Versammlungen in Präsenz nicht gestattet sein sollten, kann der Vorstand den Mitgliedern des Vereins ermöglichen,

- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen gelten unverändert die Bestimmungen dieser Satzung.
- b) Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, kann ermöglicht werden, ihre Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- c) Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglie-



der beteiligt wurden und die Möglichkeit hatten, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin, ihre Stimmen in Schrift- oder Textform abzugeben. Der Beschluss wird mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst.

- d) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 9 Der Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus

1. Vorstand
 2. Vorstand
- Kassier
Schriftführer

Die Vorstandschaft wird ergänzt durch mindestens drei Beiratsmitglieder.

Die geschäftsführende Vorstandschaft, im Einzelnen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft aus einem wichtigen Grund, während der Amtszeit aus, so übernimmt, auf Beschluss der Vorstandschaft, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder der Vorstandschaft werden auf zwei Jahre gewählt.

Die erste Amtsperiode vom 1. Vorsitzenden und dem Kassierer beträgt zwei Jahre. Vom 2. Vorsitzenden und Schriftführer beträgt ein Jahr. Nach dieser ersten Amtsperiode beträgt die Amtszeit für die komplette Vorstandschaft zwei Jahre.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorstand oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen



werden. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen, vom Schriftführer und dem 1. Vorstand zu unterzeichnen und an die Vorstandschaft zu verteilen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Chorleitung

Die musikalische Arbeit des Chores liegt in den Händen von pädagogisch und musikalisch geschulten Kräften. Das Entscheidungsrecht in musikalischen Fragen hat die Chorleitung. Die Chorleitung trägt auch die oberste Verantwortung für die musikalische Arbeit in den einzelnen Chorgruppen.

Bei einem Wechsel oder Amtsaufgabe der Chorleitung dürfen sämtliche Namen der einzelnen Chorgruppen nur mit schriftlicher Zustimmung der ausscheidenden Chorleitung weiterverwendet werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der erste Vorstand und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des Finanzamtes nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Musik, zu verwenden. Empfänger dieses Vereinsvermögens ist die Gemeinde Loßburg.



§ 12

Datenschutzrechtliche Hinweise

Der Verein Junge Chöre Loßburg e.V. verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder sowie bei minderjährigen Mitgliedern auch personenbezogene Daten deren Erziehungsberechtigter.

1. Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist der Verein Junge Chöre Loßburg e.V., vertreten durch ihren Vorstand Nadine Langenwalder, Am Laiberg 39, 72290 Loßburg. eMail: vorstand@jungechoere lossburg.de

2. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

- Mitgliederverwaltung und Mitgliederbetreuung
- Förderung der Ziele des Vereinszwecks

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2 DSGVO

3. Weitergabe von Daten

Als Mitglied des Chorverband Kniebis-Nagold e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht und die Vereinsmitgliedsnummer.

4. Veröffentlichung von Daten

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage der Jungen Chöre Loßburg, auf der Homepage der No Limits, im Amtsblatt der Gemeinde Loßburg, im Infomagazin der Gemeinde Loßburg im Schwarzwälder Bote, im Kinzigblick, im Anzeiger, in der Südwestpresse, auf den Social Media Seiten (facebook, Instagram) der No Limits und der Jungen Chöre). Insbesondere werden in obigen Medien auch Bilder von Auftritten, Proben oder Konzerten veröffentlicht. Das Mitglied willigt in diese Veröffentlichung ein, Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 DSGVO. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf ist an den Verantwortlichen (Ziff. 1) zu richten.



5. Dauer der Speicherung

Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum aus der Mitgliedliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kas- senverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmun- gen bis zu 10 Jahre ab Austritt aufbewahrt.

6. Auskunftsrecht

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Un- richtigkeit feststellen lässt, Löschung der zu seiner Person gespeicherten Da- ten, wenn die Speicherung unzulässig war.

7. Beschwerderecht

Das Mitglied hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde (Landesdaten- schutzbeauftragter des Landes Baden-Württemberg) bei Verstößen des Ver- eins Junge Chöre Loßburg e.V. gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu beschweren.



§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30. Juli 2021 beschlossen worden und mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Die Vorstandschaft hat zur vorliegenden Satzung eine Vereinsordnung erlassen.

1. Vorstand

2. Vorstand

Kassierer

Schriftführer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer